Städt. Ganztagsgymnasium
Johannes Rau

Entschuldigungsverfahren Oberstufe

(Stand Januar 2023_Korrigierte Fassung vom 21.04.2023)

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen [§ 43 (1) SchulG NRW].

Nach Schulversäumnissen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen und sich über anstehende Arbeiten und Hausaufgaben zu informieren.

Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet aktiv zur Bewertbarkeit ihrer Leistungen beizutragen.

Im Falle des Fehlens vom Unterricht gelten folgende Bestimmungen:

Fehlen durch Krankheit

Die Schülerin/der Schüler ist erkrankt…

minderjährig

Krankmeldung durch die Eltern bis 9.00 Uhr im Sekretariat

online

telefonisch

volljährig

Krankmeldung durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler bis 9.00 Uhr im Sekretariat

telefonisch

Es muss auf jeden Fall angegeben werden, ob eine Klausur versäumt wurde.

Die Schülerin/der Schüler ist genesen…

Klausur verpasst:

nein

Am Tag der Rückkehr in die Schule ist das Entschuldigungsschreiben in den **Briefkasten** am Oberstufenbüro einzuwerfen. Das Entschuldigungsschreiben muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern verfasst werden.

ja

Am **Tag der Rückkehr** in die Schule muss ein Nachschreibtermin **persönlich** im Oberstufenbüro beantragt werden, sonst verfällt der Anspruch auf einen Nachschreibtermin. Ein genereller Anspruch auf weitere Nachschreibtermine besteht nicht.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. [§ 43 (2) SchulG]

→ Für die Kurslehrerin/den Kurslehrer wird in WebUntis der Eingang der Entschuldigung und die Genehmigung der Entschuldigung eingetragen.

→ Benachrichtigung der Schülerinnen und Schüler per Mail, falls sich Rückfragen zur eingereichten Entschuldigung ergeben.

→ Schülerinnen und Schüler sowie Eltern können im Programm WebUntis in die Fehlzeiten Einsicht nehmen.

Beurlaubung

Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden (z. B. für Führerscheinprüfungen, Einstellungstests, Vorstellungsgespräche). Im Oberstufenbüro ist in der Regel eine Woche vor dem Termin ein schriftlicher Antrag zu stellen. (Formulare im Büro erhältlich.)

Nach dem Termin wird diese Genehmigung gemeinsam mit einem etwaigen Beleg persönlich im Oberstufenbüro vorgelegt, um entschuldigt zu werden.

Beurlaubungen unmittelbar **vor oder nach den Ferien** sind grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Beurlaubungen für **mehrere Tage am Stück** sind mindestens 3 Wochen vorher bei der Schulleitung zu beantragen.

Beurlaubungen für religiöse Feiertage sind bei der Schulleitung **6 Wochen vorher** zu beantragen.

Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen

→ Wer Unterricht versäumt, kann seine Schullaufbahn erheblich gefährden. Nicht erbrachte Leistungen können zu schlechteren Noten bis hin zur Nichtanrechnung von Kursen oder zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

→ Auch hohe entschuldigte Fehlzeiten können zur Nichtanrechnung von Kursen und somit zur Nichtversetzung oder zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

→ Unentschuldigte Fehlzeiten können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, die vom schriftlichen Verweis bis zur Entlassung von der Schule führen können [§ 53 SchulG].

→ Die Entlassung einer Schülerin/eines Schülers, die/der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. [§ 53 (4) SchulG]